

Merkblatt zur Vereinbarkeitsprüfung nach § 7 Nr. 8 BRAO bzw. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO

Die Rechtsanwaltskammer hat die Vereinbarkeit einer weiteren beruflichen Tätigkeit mit dem Beruf der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts gem. § 7 Nr. 8 BRAO bzw. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO zu prüfen. Eine anderweitig ausgeübte berufliche Tätigkeit bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber bzw. eine selbständig ausgeübte nicht anwaltliche Tätigkeit ist daher bei Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft anzugeben.

Nachdem die Zulassung erteilt wurde, besteht die Pflicht nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO, die Tätigkeit unverzüglich in Textform gegenüber der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. Auch eine wesentliche Änderung von Inhalt, Umfang und Aufgabenstellung unterliegt der Anzeigepflicht.

Der Hauptzweck der Überprüfung besteht darin, Gefährdungen der Unabhängigkeit der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts, insbesondere durch Interessenkollisionen, entgegenzutreten.

Weitere Voraussetzung für die Vereinbarkeit der Anwaltstätigkeit mit der weiteren beruflichen Tätigkeit ist, dass Sie rechtlich und tatsächlich in der Lage sein müssen, neben Ihrer weiteren beruflichen Tätigkeit auch den Anwaltsberuf auszuüben.

Um die Vereinbarkeit prüfen zu können, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Kopie des Anstellungsvertrages (Bei selbständiger Tätigkeit: Vorlage der getroffenen Vereinbarungen bzw. der schriftlichen Korrespondenz). Persönliche Angaben wie Gehalt und Urlaub können geschwärzt werden.

2. Tätigkeitsbeschreibung

Hier ist neben dem Gegenstand Ihrer Tätigkeit insbesondere darauf einzugehen, ob Dritten einschließlich Kunden oder Mitarbeitern Rechtsrat erteilt und/oder eine kaufmännisch-akquisitorische Tätigkeit ausgeübt wird. Sofern Ihr Arbeitgeber ein Verband, ein Verein oder ähnliches ist, legen Sie bitte die Satzung vor und erläutern Sie, in welchem Verhältnis Sie zu den Organen des Verbandes oder Vereins mit Ihrer Tätigkeit stehen.

Sollten Sie im öffentlichen Dienst tätig sein, teilen Sie bitte mit, ob Sie selbst hoheitliche Aufgaben erfüllen und Ihren Dienstherrn nach außen repräsentieren.

3. Bei unselbständiger Tätigkeit: Bescheinigung des Arbeitgebers mit einem von der Rechtsprechung vorgegebenem Inhalt

"Frau/Herr NN wird unwiderruflich die Ausübung des Anwaltsberufs gestattet. Für eilbedürftige und fristgebundene anwaltliche Tätigkeiten wird Frau/Herr NN auch während der Arbeitszeit freigestellt".

4. Erklärung zur Kanzleipflicht

Die Pflicht zur Einrichtung und Unterhaltung einer Kanzlei besteht unabhängig von der Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit fort (§ 27 Abs. 1 BRAO). Wir bitten daher, Erklärungen zu folgenden Fragen abzugeben:

- Wann wird die Kanzlei gewöhnlich besetzt sein?
- Wie ist Ihre Erreichbarkeit während der Ausübung der Nebentätigkeit gewährleistet?
- Am Hauseingang zur Kanzlei wird ein Kanzleischild angebracht.

Die Einrichtung der Kanzlei in privaten Wohnräumen ist möglich, wenn sie im Übrigen den Mindestvoraussetzungen entspricht (Feuericht/Weyland, Kommentar zur BRAO, 9. Auflage, § 27 Rn. 11).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Missachtung der Anzeigepflichten gemäß § 56 BRAO für die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt eine Berufsrechtsverletzung darstellt, die berufsrechtlich geahndet werden kann